

HVBG-INFO 1/2002

vom 14.1.2002

DOK 754.11

Haftung bei Schülerrangelei - Wegfall der Haftungsbeschränkung bei vorsätzlicher Körperverletzung ohne Vorsatz hinsichtlich des Verletzungserfolgs (§§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB; §§ 104, 105 Abs. 1 106 Abs. 1, 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII); hier: Urteil des Landgerichts (LG) Stendal vom 23.11.2000 - 22 S 67/00 -

Das LG Stendal hat mit Urteil vom 23.11.2000 - 22 S 67/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Haftungsbeschränkung der SGB VII §§ 105, 106 entfällt bereits dann, wenn dem Schädiger im Hinblick auf die haftungsbegründende Tathandlung der qualifizierte Vorwurf des Vorsatzes trifft, ohne daß erforderlich ist, daß auch der Verletzungserfolg bewußt und gewollt herbeigeführt worden ist (entgegen BGH, 14. Juli 1987, VI ZR 18/97, VersR 1988, 167, OLG Karlsruhe, 29. Juni 1989, 14 U 40/87, VersR 1990, 405 und OLG Saarbrücken, 3. Juni 1988, 4 U 30/87, VersR 1989, 211).
2. Die Tatsache, daß der Vorsatz eines 12jährigen Schülers, der einem anderen Schüler vorsätzlich von hinten in die Beine gesprungen ist, nicht auch den konkreten Verletzungserfolg, nämlich einen Schien- und Wadenbeinbruch des anderen Schülers erfaßte, steht einer Entsperrung des Haftungsanspruchs nach Maßgabe der SGB VII §§ 106 Abs 1, 105 Abs 1 nicht entgegen.

Fundstelle
VersR 2001, 1294-1297

Anlage

LG Stendal, Urteil vom 23. 11. 2000 (22 S 67/00)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Vorsatz i. S. d. § 636 Abs. 1 RVO OLG Koblenz VersR 2001, 1294 L.

Der zur Tatzeit zwölfjährige Kl. nahm den Bekl., seinen gleichaltrigen Mitschüler, auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 8000 DM in Anspruch.

Der Kl. ging, nachdem er den Bekl. in der Pause davon abgehalten hatte, eine Mitschülerin zu schubsen, zu Beginn der Unterrichtsstunde der Sekundarschule H. im Klassenraum auf die an alle Schüler gerichtete Weisung der anwesenden Lehrerin, die Plätze einzunehmen, in Richtung seines Sitzplatzes. Auf diesem Weg folgte ihm der Bekl. und sprang dem Kl. von hinten in die Beine, wodurch der Kl. zu Fall kam und eine Wachstumszonenfraktur des Schien- und Wadenbeins in der unteren Wachstumszone links erlitt.

Das AG hat die Leistungsklage abgewiesen und der Feststellungsklage stattgegeben.

Die Anschlussberufung des Kl. hatte in Höhe von 2000 DM Erfolg.

Aus den *Gründen*:

1. Die haftungsbegründenden Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs des Kl. aus §§ 847 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB sind hier gegeben, denn der Bekl. hat den Körper und die Gesundheit des Kl. rechtswidrig und schuldhaft verletzt, indem er den Kl. durch einen unvermittelten und überraschenden Angriff von hinten zu Fall brachte und durch diese Handlung einen Schien- und Wadenbeinbruch des Kl. verursachte (wird ausgeführt).

Der Bekl. hat die Verletzungshandlung schuldhaft, nämlich vorsätzlich begangen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Bekl. dem Kl., der sich zu dieser Zeit keines Angriffs versah, von hinten in die Beine gesprungen ist oder getreten hat und ihn dadurch zu Boden gebracht hat. Er war sich bei Begehung der Tat seines schädigenden Handelns bewusst und nahm bei seiner Vorgehensweise jedenfalls billigend in Kauf, dass sich der Kl. aufgrund des überraschend geführten Angriffs eine körperliche Verletzung zuzog. Aus der konkreten Art und Weise der Begehung der Tat ist zu schließen, dass der Bekl. wusste, dass er hierdurch in die körperliche Integrität des Kl. eingriff und sich hiermit abfand. Danach aber ist dem Bekl. Vorsatz vorzuwerfen.

2. Die Entschädigungsverpflichtung des Bekl. ist schließlich auch nicht aufgrund des Haftungsprivilegs bei Schulunfällen nach Maßgabe der §§ 106 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII entfallen. Der vorliegende Sachverhalt ist nach §§ 106 Abs. 1 i. V. m. 105 Abs. 1 SGB VII zu beurteilen.

a) Die Parteien unterfallen als Schüler der Sekundarschule H. der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Nr. 8 b SGB VII. Gem. § 2 Nr. 8 b SGB VII sind Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen in der Unfallversicherung

gegen Arbeitsunfall versichert. Gem. § 106 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich für Betriebs- bzw. Arbeitsunfälle in den in § 2 Nr. 8 SGB VII benannten Einrichtungen die Haftung entsprechend den Grundsätzen über die Haftungsablösung nach §§ 104, 105 SGB VII.

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, diesen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz der Personenschäden nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder lediglich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr herbeigeführt haben.

b) Bei dem hier zu beurteilenden Schadensereignis handelt es sich um einen Schulunfall im Sinne der genannten Haftungsfreistellung. Die Kammer hat hierbei berücksichtigt, dass die auf die Arbeitswelt zugeschnittenen Haftungsausschlussnormen der §§ 105, 106 SGB VII für Schulunfälle einer gedanklichen Umformung auf die Schulsituation bedürfen; ihre Auslegung ist den Besonderheiten des Schulbetriebs so anzupassen, dass ihre Zweckbestimmung auch hier zum Tragen kommt. Wenn ein Schüler den anderen körperlich verletzt, ist für seine Befreiung von der Haftung nach §§ 106, 105 SGB VII darauf abzustellen, ob die Verletzungshandlung „schulbezogen“ war, d. h., ob sie auf der typischen Gefährdung aus engem schulischem Kontakt beruht und deshalb einen inneren Bezug zum Besuch der Schule aufweist, oder ob sie – im Sinne einer Verletzung bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr – sich nur „bei Gelegenheit“ des Schulbesuchs ereignet hat.

Die Vorschrift des § 105 SGB VII darf im Rahmen einer verständigen Würdigung nicht restriktiv verstanden werden, denn die auf sie verweisende Regelung des § 106 SGB VII dient u. a. auch der Wahrung des Schulfriedens. Dieser Frieden kann nicht nur durch haftungsrechtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Schadensfällen während des eigentlichen Unterrichts, sondern in vergleichbarer Weise auch wegen solcher Unfälle gestört werden, die sich außerhalb der Unterrichtsstunden aus dem Zusammenleben in der Schulgemeinschaft mit ihren spezifischen Gefahren ergeben und deshalb in einem engen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen (vgl. BGH VersR 1977, 129; 1988, 167; 1990, 404; 1992, 854 [855]; OLG Saarbrücken VersR 1989, 211; *Scheffen/Pardey*, Schadensersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen Kap. 1 Rdn. 52 ff.; *Kolb* in Geigel, Der Haftpflichtprozess Kap. 31 Rdn. 112; *Schmitt*, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung – § 106 Rdn. 6).

Bei einer gedanklichen Umformung auf den Schulbetrieb darf nämlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass Schule sich nicht in dem „Lernbetrieb“ erschöpft, sondern über den eigentlichen Unterricht hinaus mannigfaltige Veranstaltungen umfasst, in der Kinder und Heranwachsende in einer Gemeinschaft zusammengefasst werden (vgl. BGH VersR 1988, 167). Schulbezogenheit ist damit zu bejahen, wenn die Verletzungshandlung durch die Schulsituation bedingt oder wenigstens begünstigt worden ist, wenn sie mithin mit dem Schulbetrieb in einem engen inneren Zusammenhang steht (vgl. BGH VersR 1992, 854 [855]; LG Zweibrücken VersR 1992, 1156 = NJW-RR 1992, 94). Erfasst werden deshalb auch typische Gefährdungen aus dem engen Kontakt der Schüler untereinander, typische Gruppensituationen in der Schule und dadurch hervorgerufene Gefahrenlagen. Die Verletzungshandlung muss mithin bei verständiger, natürlicher Betrachtung Ausdruck der Zusammenführung der versicherten Kinder im Schulbereich sein (vgl. *Scheffen/Pardey* aaO Kap. 1 Rdn. 52 ff.; *Kolb* aaO Kap. 31 Rdn. 112).

Schulbezogen können danach auch Verletzungshandlungen sein, die aus Spielereien, Neckereien und Raufereien unter den Schülern hervorgegangen sind, ebenso Verletzungen, die in Neugier, Sensationslust und dem Wunsch, den Schulkameraden zu imponieren, ihre Erklärung finden; dasselbe gilt für Verletzungshandlungen, die auf übermütigen und bedenkenlosen Verhaltensweisen in einer Phase der allgemeinen Lockerung der Disziplin – insbesondere auch in den Pausen – beruhen (vgl. BGH VersR 1977, 129 [130]; 1988, 167 [168]; *Kater/Leube*, Gesetzliche Unfallversicherung § 106 SGB VII Rdn. 6).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist hier eine Schulbezogenheit des Streitgegenständlichen Schadensfalls anzuneh-

men. Es liegt ein räumlicher, zeitlicher und unmittelbar sachlicher Zusammenhang des nämlichen Unfalls zu dem Schulbetrieb vor. Die tätliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien trug sich während der allgemeinen Unterrichtszeiten, nämlich in der Pause und im Übergang zum Beginn der folgenden Unterrichtsstunde der Sekundarschule H. zu. Der schulische Bereich ist damit unmittelbar betroffen. Dem Merkmal der Schulbezogenheit steht nicht entgegen, dass die Verletzungshandlung hier nicht auf einer betrieblichen Tätigkeit im Rahmen des Lern- und Unterrichtsbetriebs beruht, sondern ein tätlicher Übergriff eines Schülers während der Unterrichtspausen bzw. zum unmittelbaren Unterrichtsbeginn in Rede steht.

Von dem Sinn und Zweck des Haftungsausschlusses – Wahrung des Schulfriedens und des ungestörten Zusammenlebens von Schülern und Lehrern – ist der Begriff der Schulbezogenheit weit auszulegen, sodass die schädigende Handlung des Bekl. im Übergang von der Pausenzeit zur folgenden Unterrichtsstunde insgesamt als schulbezogen anzusehen ist.

c) Der Bekl. kann sich auf das Haftungsprivileg der §§ 105, 106 SGB VII für den konkreten Schadensfall jedoch nicht berufen, da der Bekl. das Schadensereignis vorsätzlich begangen hat. Gem. §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 SGB VII haftet der Bekl. für den Schulunfall nämlich dann selbst, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall der vorsätzlichen Begehung ist die Schadenszufügung besonders zu missbilligen, und die an sich gesperrten Schadensersatzansprüche des Geschädigten greifen gegen den Schädiger durch.

Entgegen der Ansicht des Bekl. ist der Haftungsanspruch aufgrund einer vorsätzlichen Schadenszufügung hier entsperrt, weil der Bekl. den Tatbestand der unerlaubten Handlung vorsätzlich verwirklicht hat. Denn er ist sich im maßgeblichen Tatzeitpunkt seines schädigenden Tuns bewusst gewesen. Dem Bekl. ist bei Begehung der Tat, namentlich bei dem Hineinspringen in die Beine des von dem Angriff überraschten Kl. klar gewesen, dass er durch seine konkrete Vorgehensweise in die körperliche Integrität seines Mitschülers eingreift. Diese Körperverletzung hat er auch mindestens billigend in Kauf genommen.

Allerdings hat die Kammer nicht mit der gebotenen Gewissheit feststellen können, dass sich der Vorsatz des Bekl. auch auf die konkreten Schädigungsfolgen, namentlich auf den tatsächlich zugefügten Schien- und Wadenbeinbruch des Kl., bezogen hat. Es fehlen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Bekl. dem Kl. mit seinem Angriff jene schwerwiegende Verletzung mit den eingetretenen ernsthaften Folgen hat zufügen wollen und dass er seinerzeit die Möglichkeit dieser Frakturen in Betracht gezogen und deren Eintritt gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dem Bekl. war danach nicht bewusst, welche schädigende Folge sein Tun konkret haben kann. Denn im Rahmen einer verständigen, lebensnahen Betrachtung des Geschehens ist zu bedenken, dass sich der Bekl. in der konkreten Situation aus Übermut und Unbedachtlichkeit zu der konkreten Handlung hat hinreißen lassen, ohne hierbei die möglichen Folgen seines Tuns, insbesondere eine ernsthafte Gesundheitsschädigung des Kl., konkret erwogen zu haben.

Die Tatsache, dass der Vorsatz des Bekl. nicht auch den konkreten Verletzungserfolg, namentlich hier den Schien- und Wadenbeinbruch des Kl., erfasste, steht einer Entsperrung des Haftungsanspruchs nach Maßgabe der §§ 106 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII jedoch nicht entgegen.

Denn nach Auffassung der Kammer entfällt die Haftungsbeschränkung der §§ 105, 106 SGB VII bereits dann, wenn dem Schädiger im Hinblick auf die haftungsbegründende Tathandlung der qualifizierte Schuldvorwurf des Vorsatzes trifft, ohne dass erforderlich ist, dass auch der Verletzungserfolg bewusst und gewollt herbeigeführt worden ist.

Die hier zu entscheidende Frage, ob eine Entsperrung des Haftpflichtanspruchs nach Maßgabe des § 105 SGB VII voraussetzt, dass sich der Vorsatz allein – entsprechend der Regelung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII – auf die Verletzungshandlung bezieht oder aber des Weiteren erfordert, dass der Vorsatz sich auch auf den Schaden erstreckt, wird in der Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. So wird die Rechtsansicht vertreten, dass die Haftungsersetzung

gem. §§ 104, 105, 106 SGB VII – in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu §§ 636, 640 RVO – erst dann entfallen soll, wenn sich der Vorsatz des Schädigers auch auf die Verletzungsfolgen erstreckt (vgl. OLG Celle VersR 1999, 1550 [1551]; *Waltermann* NJW 1997, 3401 [3402]; *Kater/Leube* aaO § 104 SGB VII Rdn. 37; zur alten Rechtslage der §§ 636, 640 RVO: BGH VersR 1988, 167 [168]; OLG Saarbrücken VersR 1989, 211 [212]; OLG Karlsruhe VersR 1990, 405; LG Münster r+s 1997, 504 [505]; LG Zweibrücken VersR 1992, 1156 = NJW-RR 1992, 94 [95]; *Scheffen/Pardey* aaO Kap. 1 Rdn. 62 und 63; *Kater/Leube* aaO § 106 SGB VII Rdn. 6). Eine Entsperrung der Haftungsablösung komme danach nur in Betracht, wenn sowohl der Schadenseintritt als auch der konkrete Umfang der Schädigung von dem Vorsatz des Schädigers umfasst seien (vgl. BGH VersR 1988, 167 [168]; OLG Saarbrücken VersR 1989, 211 [212]; OLG Karlsruhe VersR 1990, 405; LG Zweibrücken VersR 1992, 1156 = NJW-RR 1992, 94 [95]; *Scheffen/Pardey* aaO Kap. 1 Rdn. 62 und 63; *Kater/Leube* aaO § 106 SGB VII Rdn. 6).

Mit dieser Rechtsansicht wird die frühere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung der §§ 640 und 636 RVO auf die Neuregelung in §§ 104, 105 SGB VII übertragen und an den zu der vorgängigen Rechtslage entwickelten Rechtsprechungsgrundsätzen auch unter der Neuregelung des SGB VII festgehalten. Zur Begründung wird ausgeführt, die Erweiterung der subjektiven Haftungsvoraussetzungen sei auch nach dem Sinn und Zweck der Haftungsprivilegierungen aus §§ 105, 106 SGB VII geboten, die dem Schädiger das Haftungsrisiko eben nur dann auferlegen wollen, wenn er das die Versicherungsgemeinschaft belastende Ereignis, welches aber gerade durch die Schadensfolgen gekennzeichnet werde, vorsätzlich herbeigeführt habe; würde sich der Vorsatz – wie sonst im bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrecht – lediglich auf den haftungsbegründenden Tatbestand beziehen, so würde die Haftungsprivilegierung in wichtigen Fällen leer laufen (vgl. OLG Saarbrücken VersR 1989, 211 [212]).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsansicht wäre der Bekl. hier von einer Haftung nach Maßgabe der §§ 104, 105, 106 SGB VII freigestellt. Denn ein Fortfall der Haftungsprivilegierung käme danach nur in Betracht, wenn der Bekl. im Zeitpunkt des Angriffs auch die Möglichkeit, dem Kl. eine Wadenbein- bzw. Schienbeinfraktur zuzufügen, erkannt und billigend in Kauf genommen hätte. Dass dies hier der Fall ist, hat die Kammer nicht festgestellt.

Nach anderer Ansicht tritt eine Entsperrung des Haftpflichtanspruchs des Geschädigten bereits dann ein, wenn sich der Vorsatz nur auf die Verletzungshandlung bezieht; in Abkehr zu der früheren Rechtsprechung zu §§ 636, 640 RVO sei unter der Geltung des SGB VII nicht mehr erforderlich, dass der Schädiger auch die konkreten Verletzungsfolgen bewusst und gewollt herbeigeführt habe (vgl. *Preis* in Erfurter Komm. zum Arbeitsrecht § 104 SGB VII Rdn. 20; *Schaub*, Arbeitsrechtshandbuch 9. Aufl. § 109 Rdn. 72; *Rolfs* in NJW 1996, 3177 [3178]; Übersicht über den Meinungsstreit BVerfGE NJW 2000, 2098).

Die Kammer schließt sich dieser Rechtsansicht an. Denn sie wird durch einen tragenden gesetzessystematischen Auslegungsgesichtspunkt gestützt und führt nicht zu mit dem Sinn und Zweck des SGB VII nicht zu vereinbarenden Haftungslagen. Für die Rechtsansicht, die den Vorsatz entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen allein auf die Verletzungshandlung bezieht, sprechen die Gesetzessystematik des SGB VII und die in der Gesetzesfassung zum Ausdruck gekommene Intention des Reformgesetzgebers.

Durch das Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (UVEG) vom 7. 8. 1996 (BGBl I 1254) wurde das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung von der früheren RVO mit Wirkung zum 1. 1. 1997 in das SGB VII überführt (Art. 35, 36 UVEG). Hierbei hat der Reformgesetzgeber in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII ausdrücklich für den Fall des Regresses durch den SVT klargestellt, dass sich das Verschulden des Schädigers nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen beziehen muss und nicht, wie vorher nach der Rechtsprechung zu §§ 640, 641 RVO, auch auf den konkreten Verletzungserfolg. Die in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII vorgenommene Klarstellung zum Vorsatzbegriff, die zugleich die Abkehr von der bisher geltenden, von der Rechtsprechung entwickelten

Auslegung des Vorsatzbegriffs bewirkt und zur Erweiterung des Regresses bei vorsätzlicher Unfallverursachung führt, hat nach Auffassung der Kammer auch Bedeutung für die Auslegung der §§ 104, 105 SGB VII. Denn die Vorschriften über die Haftung ersetzter nach §§ 104 ff. SGB VII können nicht isoliert betrachtet werden. Das Vierte Kapitel des SGB VII über die Haftung ist nämlich als ein in sich geschlossenes System anzusehen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 13. 10. 1998, zitiert von BVerfG NJW 2000, 2098). Bei der Auslegung des § 104 SGB VII ist danach § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII heranzuziehen. Daraus ergibt sich nach Auffassung der Kammer, dass der Gesetzgeber bewusst mit der Fassung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung zu §§ 636, 640 RVO vollzogen hat. Diese gesetzessystematische Erwägung wird gestützt durch das Ergebnis einer historischen Auslegung.

Zwar sollte die Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB VII ausweislich der amtlichen Begründung (vgl. BT-Drucks. 13/2204 S. 73) nicht mit einer grundlegenden inhaltlichen Reform verbunden werden; eine Revision des Haftungsausschlusses hat seinerzeit nicht zur Disposition gestanden. Dennoch aber hat das Gesetz neben vornehmlich redaktionellen Veränderungen auch einzelne Veränderungen inhaltlicher Art mit sich gebracht. So hat das SGB VII die Ausnahmetatbestände, in denen der Haftpflichtanspruch nicht gesperrt wird, inhaltlich modifiziert und einer Revision unterzogen (vgl. *Rolfs* NJW 1996, 3177 [3178]).

Hätte der Gesetzgeber – entgegen der ausdrücklichen Klarstellung in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII – die in Anlehnung an §§ 636, 640 RVO entwickelte Rechtsprechung bei der Neuregelung der §§ 104, 105 SGB VII unverändert lassen wollen, hätte es sehr nahe gelegen, diese höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung der §§ 636, 640 RVO nunmehr ausdrücklich im Rahmen der §§ 104, 105, 106 SGB VII niederzulegen und das Vorsatzerfordernis hier unmissverständlich auch auf den Schadensumfang zu erstrecken. Die Tatsache, dass der die Klarstellung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII regelnde Gesetzgeber jedoch von dieser Klarstellung des Entsperrungstatbestands im Rahmen der §§ 104, 105 SGB VII abgesehen hat, weist darauf hin, dass nunmehr auch der Vorsatzbegriff der §§ 104, 105 SGB VII im Sinne der Vorschrift des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII zu verstehen ist und sich allein auf die Verletzungshandlung zu beziehen hat.

Entgegen der Ansicht des OLG Celle (VersR 1999, 1550 [1551]) handelt es sich bei dem Einschub in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII nicht um die ausdrückliche Regelung eines in seinem Bedeutungsgehalt begrenzten Sonderfalls. Dieses Verständnis lässt sich nicht mit der amtlichen Begründung zu § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII in Einklang bringen. Ausweislich der amtlichen Begründung (vgl. BT-Drucks. 13/2204 S. 101) soll es sich bei der Neuregelung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII um eine „Klarstellung“ handeln. Wenn aber der Gesetzgeber den nämlichen Einschub in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII ausschließlich zum Zweck der Klarstellung für den Fall des Regresses des SVT aufgenommen hat, so spricht dies dafür, dass der Gesetzgeber diese Klarstellung nicht beschränkt für den Regress des SVT schaffen wollte, sondern intrasystematisch von einem einheitlichen Grundverständnis des Vorsatzbegriffs ausgeht und die Begrifflichkeit für den Regressanspruch des SVT lediglich ausdrücklich hervorhebt. Entgegen der Ansicht des OLG Celle (VersR 1999, 1550 [1551]) lässt sich aus der amtlichen Gesetzesbegründung dagegen gerade nicht entnehmen, dass der Vorsatzbegriff in den §§ 104, 105 SGB VII und in § 110 Abs. 1 SGB VII nicht in demselben Sinne verstanden werden soll.

Wäre Letzteres anzunehmen, würde man sich über den in der amtlichen Begründung des Gesetzesvorhabens zum Ausdruck gebrachten Gesetzgebungswillen, der lediglich von einer „Klarstellung“ spricht, hinwegsetzen. Denn in diesem Fall wäre allein der Bestimmung in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII entgegen der amtlichen Begründung im Regelungssystem des Vierten Kapitels des SGB VII eine konstitutive Bedeutung beizumessen; von einer lediglich deklaratorisch wirkenden Klarstellung könnte keine Rede sein. Zwar könnte auch der hier vertretene Auffassung, der Gesetzgeber habe den Vorsatzbegriff in §§ 104 ff. SGB VII und § 110 SGB VII durch die Regelung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII einheitlich auf den „einfachen“ Handlungsvorsatz beschränkt, wegen der damit verbundenen Abkehr von der bisher von der Rechtsprechung entwickelten

Auslegung des Vorsatzbegriffs entgegengehalten werde, dies sei keine schlichte „Klarstellung“, sondern eine konstitutive Änderung. In Betracht des im allgemeinen Haftungsrecht stets auf die Verletzungshandlung beschränkten Vorsatzbegriffs enthält indessen § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII tatsächlich nur eine Klarstellung; die konstitutive Wirkung betrifft allein die Abkehr von der bisher geltenden Auslegungsrechtsprechung.

Eine einheitliche Auslegung des Vorsatzbegriffs in §§ 104, 105 SGB VII und § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII ist überdies interessengerecht. Die eindeutige Regelung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII soll eine Entlastung der Versichertengemeinschaft bewirken und den Regressanspruch des Versicherers gegen den Schädiger erweitern.

Mit dieser Erweiterung der Regresshaftung des Schädigers auf Fälle des allein auf die Verletzungshandlung bezogenen Vorsatzes wäre es nicht zu vereinbaren, den Geschädigten selbst weiter gehend – wie bisher – von der Inanspruchnahme des Schädigers auszuschließen, indem die Haftung des Schädigers gegenüber dem Geschädigten nur im Fall des auf die Verletzungshandlung und den Schadensumfang bezogenen Vorsatzes entsperrt würde. Dagegen, dass der Schädiger allein im Verhältnis zur Versichertengemeinschaft entprivilegiert und der Regresshaftung ausgesetzt sein soll, gegenüber dem Geschädigten in diesen Fällen aber fortdauernd nicht haftet, spricht die nach früherer Auslegung bestehende Systematik, wonach der Regress nur in den nämlichen Fällen der Entsperrung der Eigenhaftung des Schädigers gegenüber dem Geschädigten stattfand. Eben dieser Zusammenhang von Regresshaftung und entsperrter Eigenhaftung des Schädigers wird aber nur dadurch gewahrt, dass für beide Haftungsverhältnisse derselbe Vorsatzbegriff gilt. Nur unter diesen Voraussetzungen kann auch von einer gesetzgeberischen Klarstellung die Rede sein, weil anderenfalls die Regresshaftung konstitutiv unterschiedlich zur Entsperrung der Eigenhaftung geregelt wäre.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, warum der Schädiger zwar der umfänglich beschränkten Regresshaftung gegenüber der Versichertengemeinschaft, nicht jedoch der entsperrten Eigenhaftung gegenüber dem Geschädigten ausgesetzt sein soll. Mit der in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII bewirkten Verschärfung der Regresshaftung des Schädigers ist eine Beschränkung der Schutzwürdigkeit des Schädigers bewirkt, die billigerweise auch dem Geschädigten selbst zugute kommen muss. Einen tragfähigen Grund, den Schädiger allein wegen der weiter gehenden Haftung gegenüber dem Geschädigten – etwa aus § 847 BGB – anders als gegenüber der Versichertengemeinschaft zu privilegieren, gibt auch der Sinn der Haftungsbeschränkung des Vierten Kapitels des SGB VII nicht her.

Demgemäß erscheint es angemessen und sachgerecht, den vorsätzlich handelnden Schädiger, der weiß oder aber zumindest billigend in Kauf nimmt, dass er eine haftungsbegründende Rechtsgutverletzung begeht, auch unmittelbar zum Schadensausgleich gegenüber dem Geschädigten heranzuziehen.

Danach kann sich der Bkl., der den Kl. vorsätzlich verletzte, nicht auf die Haftungsprivilegierung der §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII berufen. ...